

Klage der S. A. Global Electronic Finance Management gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Februar 2002

(Rechtssache T-29/02)

(2002/C 118/43)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die S. A. Global Electronic Finance Management hat am 13. Februar 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Matthias E. Storme und Ann Gobien von der Kanzlei Keuleneer, Storme, Vanneste, Van Varenbergh, Verhelst, Brüssel (Belgien).

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- der Kommission aufzugeben, ihr einen 40 693 ECU entsprechenden Betrag in Euro zu zahlen;
- festzustellen, dass die Entscheidung der Kommission, von der Klägerin einen Betrag von 273 516 ECU zurückzufordern, unbegründet ist und daher der Kommission aufzugeben, eine „Gutschrift“ über 273 516 ECU auszustellen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand der Klage ist gemäß einer Schiedsklausel im Sinne von Artikel 238 EG (früher Artikel 181 EG-Vertrag) die Anordnung gegenüber der Kommission als Vertreterin der Europäischen Gemeinschaften, der Klägerin in Erfüllung eines nach dem ESPRIT-Programm geschlossenen Vertrages den Betrag von 40 693 ECU zu zahlen. Ziel des Vertrages war die Förderung der Entwicklung von Mechanismen der Finanzinfrastruktur, -systeme und -transaktionen, die für das erfolgreiche Wachstum des elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Commerce) innerhalb der Europäischen Union erforderlich sind. Anzuwenden ist belgisches Recht.

Die Klägerin stützt ihre Klageanträge auf folgende Argumente:

- Sie habe ihre vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt, was die Kommission während der Durchführung des Projekts mehrfach festgestellt und im abschließenden Prüfungsbericht bestätigt habe. Der Betrag in der Abrechnung, die der Kommission von der Klägerin zur Zahlung vorgelegt worden sei, sei gerechtfertigt gewesen und ordnungsgemäß belegt worden. Es gebe daher keinen Grund, auf den die Kommission einen Rückzahlungsanspruch, gleich in welcher Höhe, stützen könne.

- Für eine irrtümliche Zahlung seitens der Kommission gebe es keinen Beweis.
- Die Kommission habe ihren geänderten Standpunkt bezüglich der Annahme der Projektkosten erstmals erst sechs Monate nach der Fertigstellung des Projekts und drei Monate nach dem abschließenden Prüfungsbericht mitgeteilt. Somit habe sie ihre Einwände nicht innerhalb einer angemessenen Zeit mitgeteilt.
- Die Kommission habe die allgemeinen Grundsätze des Vertrauensschutzes, eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Durchführung eines Vertrages „in gutem Glauben“ nicht eingehalten.

Klage der Ricosmos B.V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Februar 2002

(Rechtssache T-53/02)

(2002/C 118/44)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Ricosmos B.V., niedergelassen in Delfzijl (Niederlande), hat am 22. Februar 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin sind Martijn Hendrik Fleers, Michel Chatelin und Pierre Metzler, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung C(2001)3663 endg. vom 16. November 2001 in der Sache REM 09/00 für nichtig zu erklären;
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin verfügt über verschiedene zollrechtliche Bewilligungen, mit denen sie gemeinschaftliche Versandverfahren regeln kann. So regelte die Klägerin verschiedene Transporte von Zigaretten nach der Regelung des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens nach Tschechien. Bei einigen dieser Transporte aus dem Jahr 1994 ergab sich später, dass sie von Dritten in betrügerischer Absicht durchgeführt worden waren.

1997 stellte die Klägerin bei den niederländischen Zollbehörden einen Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben auf der Grundlage des Artikels 239 der Verordnung Nr. 2913/92⁽¹⁾, da die Klägerin selbst nicht von dem betrügerischen Vorgehen betroffen war und sie außerdem alle möglichen Vorkehrungen getroffen hatte, um das betrügerische Vorgehen zu verhindern. Nach Auffassung der Klägerin konnten ihr bei diesen Transporten daher auch keine betrügerischen Handlungen oder offensichtliche Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Die niederländischen Behörden legten diesen Antrag gemäß Artikel 905 der Verordnung Nr. 2454/93⁽²⁾ der Kommission vor. In der angefochtenen Entscheidung lehnt die Kommission den Erlass der Zölle ab.

Die Klägerin macht zunächst einen Verstoß gegen Artikel 907 der Verordnung Nr. 2454/93 geltend. Die Frist von neun Monaten für den Erlass der Entscheidung sei zu Unrecht dreimal verlängert worden. Außerdem seien ihre Verteidigungsrechte verletzt worden. Sie sei vom Ablauf des Verfahrens und insbesondere von den Fragen der Kommission an den niederländischen Behörden nicht unterrichtet worden. Ferner habe sie zunächst keine vollständige Akteneinsicht zur Abgabe ihrer Erklärungen erhalten. Die Kommission habe die Zeit, die dadurch verstrichen sei, jedoch als Fristverlängerung angesehen. Die Frist für den Erlass einer Entscheidung könne jedoch nicht verlängert werden, solange die Klägerin nicht über die gestellten Fragen unterrichtet gewesen sei und keine vollständige Akteneinsicht erhalten habe.

Die Klägerin macht außerdem einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit geltend. Sie habe auf der Grundlage des Artikels 907 der Verordnung Nr. 2454/93 annehmen dürfen, dass nach neun Monaten eine Entscheidung zu ihren Gunsten getroffen worden sei, da sie von einer eventuellen Verlängerung der in diesem Artikel vorgesehenen Frist nicht unterrichtet worden sei.

Die Klägerin wendet sich ferner gegen die Entscheidung der Kommission, dass die Klägerin offensichtlich fahrlässig gehandelt habe. Die Klägerin habe selbst gegen keine Rechtsvorschriften verstoßen und sei auch in Übereinstimmung mit den feststehenden Gebräuchen und der Praxis des internationalen Handels vorgegangen. Es bestehe auch kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verhalten der Klägerin und der begangenen betrügerischen Handlung.

Die Klägerin beruft sich schließlich auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die auferlegte Abgabe stehe in jedem Fall außer Verhältnis zu eventuellen fahrlässigen Verhaltensweisen ihrerseits.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

Klage der Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. März 2002

(Rechtssache T-69/02)

(2002/C 118/45)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC) mit Sitz in Bermeo (Vizcaya, Spanien) hat am 12. März 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Ramón García-Gallardo Gil-Fournier und Javier Guillém Carrau.

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- den Rechtsakt, mit dem die Kommission eine Kürzung der der OPTUC zustehenden entschädigungsfähigen Mengen vorgenommen hat, d. h. Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2496/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001 zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Januar bis 31. März 2001⁽¹⁾, für nichtig zu erklären;
- jede andere nach Ansicht des Gerichts angemessene Maßnahme anzuordnen, damit die Kommission ihre Verpflichtungen aus Artikel 233 EG erfüllt und insbesondere den Fall einer erneuten Prüfung unterzieht;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.